



Schulversäumnisse in der Dohnser Schule

Rechtliche Grundlagen: Niedersächsisches Schulgesetz (§ 58 und §65) sowie ergänzende Bestimmungen zur Schulpflicht

Fehlen wegen Krankheit oder anderer unvorhergesehener zwingender Gründe:

- **Am 1. Tag Information der Schule** durch die Erziehungsberechtigten bis 8.15 Uhr (Anruf im Sekretariat bis 8.15 Uhr, Mitteilung im Schulplaner oder schriftliche Entschuldigung über einen Mitschüler)
Spätestens **am 3. Tag** sollte der Schule eine **schriftliche Entschuldigung** vorliegen. Eine ärztliche Bescheinigung kann von der Schulleitung eingefordert werden.
- Wird ein Kind telefonisch abgemeldet (auch *Offene Ganztagschule*), wird dies auf dem täglich aktualisierten Aushang („Fehlende SchülerInnen“) im Sekretariat vermerkt.
Hier werden auch die Kinder eingetragen, die aus gesundheitlichen Gründen (oder anderen zwingenden Gründen) vorzeitig von einem Erziehungsberechtigten abgeholt werden → diesen Eintrag nehmen die betreffenden Klassen- bzw. Fachlehrer oder die Sekretärin vor (*so können auch Pädagogische und externe Mitarbeiter diese Information erhalten*).
- Zum **Unterrichtsbeginn** ist das **Fehlen** eines Kindes durch die **Lehrkraft festzustellen**. Ist bis zum Unterrichtsbeginn keine Information über den Verbleib eines Schülers erfolgt, schickt die Lehrkraft einen Mitschüler mit einer entsprechenden Mitteilung ins Sekretariat, worauf **zu Hause angerufen** und nach dem Verbleib des Kindes gefragt wird.
- **Alle Fehlzeiten** werden kontinuierlich im **Klassenbuch** dokumentiert und als entschuldigt bzw. unentschuldigt gekennzeichnet.

Die Klassenleitung sammelt die schriftlichen Entschuldigungen und bewahrt sie auf (**nicht** im Klassenbuch). Die Entschuldigungen werden 1 Jahr nach Ablauf des Jahres, in dem sie entstanden sind, vernichtet.

- Fehlt ein Kind, halten Erziehungsberechtigte zur Klassenleitung bzw. zu Mitschülern Kontakt, um die Hausaufgaben und den versäumten Lernstoff übermittelt zu bekommen.
- Bei begründetem Verdacht auf Missbrauch der Entschuldigung aus Krankheitsgründen kann in Absprache mit der Schulleitung die Vorlage eines Attestes verlangt werden, dessen Kosten die Erziehungsberechtigten tragen.
In diesem Fall führt die Klassenleitung mit den Erziehungsberechtigten und dem Schüler ein Gespräch, bei dem auch Ordnungsmaßnahmen nach dem Niedersächsischen Schulgesetz und ggf. die Einleitung eines Ordnungswidrigkeitsverfahrens angedroht werden können.
Gegebenenfalls werden auch Mitarbeiter des Jugendamtes um Unterstützung gebeten.



Schulversäumnisse in der Dohnser Schule

- Wird gegen die Schulpflicht verstoßen und ein Schüler fehlt sehr häufig unentschuldigt, so tritt unter Vorsitz der Schulleitung eine Klassenkonferenz zusammen, an der neben der Klassenleitung alle Fachlehrkräfte und Elternvertreter teilnehmen.

Unwohlsein während des Unterrichts:

- Fühlt sich ein Kind plötzlich unwohl, schickt die unterrichtende Lehrkraft es (ggf. mit Begleitung) zum Sekretariat, das die Erziehungsberechtigten informiert.
- Wird ein Schüler krank nach Hause entlassen (und in der Regel von einem Erziehungsberechtigten abgeholt), wird dieses im Klassenbuch und auf dem Aushang im Sekretariat („Fehlende SchülerInnen“) vermerkt.

Beurlaubung:

- Anträge auf Beurlaubung vom Unterricht bzw. von Schulveranstaltungen müssen spätestens **6 Tage vor dem beabsichtigten Termin schriftlich** gestellt werden.
 - ➔ Einzelne Stunden oder einen Tag beurlaubt die Klassenleitung
 - ➔ Grenzt der beantragte Zeitraum unmittelbar an Ferienbeginn oder –ende, kann nur die Schulleitung beurlauben.
- Bei religiösen Feiertagen bzw. Veranstaltungen gelten besondere Bestimmungen (Erlass des MK vom 01.07.2005)
- Befreiung vom Sport- oder Schwimmunterricht erfordert grundsätzlich eine **schriftliche Entschuldigung eines Erziehungsberechtigten.**
- Befreiung vom Sport- oder Schwimmunterricht, die **länger als 1 Monat andauert**, muss von den Erziehungsberechtigten unter Beifügung eines ärztlichen Attests schriftlich begründet bei der Schulleitung beantragt werden.
- Schüler, die wegen vergessener entsprechender Bekleidung oder aus gesundheitlichen Gründen ausschließlich am Sport- oder Schwimmunterricht nicht teilnehmen können, werden für die Dauer des Unterrichtes schulisch betreut (→Schulpflicht gemäß NSchG §63)

Erarbeitet im Juli 2011

Überarbeitet auf der Dienstbesprechung am 15.08.2011

Regelungen beschlossen in der Gesamtkonferenz am 28.09.2011

Durch den Schulvorstand genehmigt am 28.09.2011